

Ich bitte diejenigen Herren, welche hierzu sprechen wollen, das Wort zu ergreifen.

Herr Pary: Wenn ich es so verstehen darf, daß der Börsenverein ein Circular analog demjenigen, das der Verbandsvorstand vor einem Jahre erlassen hat, an seine Verleger-Mitglieder richtet, so beantworte ich für meinen Theil diese Frage mit Ja.

Herr Spemann: Ich würde die Abfassung so wünschen, daß ein etwaiger Mißerfolg, der ja möglich wäre, dem Börsenvereins-Vorstand nicht vollständig den Boden unter den Füßen wegzieht.

Herr Vorsitzender Kröner: Ausdrücklich zu sagen, daß wir das nur versuchsweise machen wollen, würde ich für bedenklich halten; aber wir können wohl eine Form finden, die einem solchen Wunsche Rechnung trägt. Abgesehen von der Form des Circulars jedoch wäre jetzt die Frage zu beantworten, ob wir es für zweckmäßig halten, daß die Verleger zu Verpflichtungen in der bezeichneten Richtung eingeladen werden sollen.

Herr Pary: Wenn ich vorhin sagte: „analog dem Circular des Verbands“, so möchte ich die Analogie auch auf den Ausdruck ausgedehnt wissen, insbesondere auf die Einschränkung „Bis auf Widerruf“. Es kann sich ja kein Verleger auf alle Zeit verpflichten, und es muß die Klausel „Bis auf Widerruf“ auch in diese Einladung aufgenommen werden.

Herr Vorsitzender Kröner: Die Beantwortung der Frage, die jetzt gestellt ist, präjudicirt meines Erachtens in keiner Weise die Form, in welcher die Einladungen ergehen sollen. Ich setze also voraus, daß eine Form gefunden werden wird, welche den Verlegern acceptabel erscheint, und, wie Herr Spemann mit Recht wünscht, den Börsenverein in keiner Weise compromittiren würde im Falle eines Mißerfolgs.

Unter dieser Voraussetzung bitte ich also, wenn Niemand mehr das Wort ergreift, meine Frage zu beantworten. (Einstimmig bejaht.)

Dann gehen wir einen Schritt weiter. Es handelt sich jetzt darum: Wer soll in Streitfällen, die ja nicht ausbleiben, entscheiden, ob ein Fall vorliegt, in welchem die Verpflichtungen der betreffenden Verleger zur Ausführung zu kommen hätten? Soll es, wie Herr Pary vorschlägt, der Vorstand des Börsenvereins sein, oder soll es eine Commission sein, wie ich meinerseits es mir etwa denken würde, zusammengesetzt aus den drei Vorsitzenden der Verlegervereine und —

Herr Pary: Die Verlegervereins-Vorsitzenden werden das nicht thun; das wissen wir aus dem früheren Verhalten der Verlegervereine.

Herr Vorsitzender Kröner: Es ließe sich denken, daß man eine Commission einsetze, in welcher das Recht hätten zu sitzen: die drei Vorstände der Verlegervereine, drei Delegirte der Provinzial- und Lokalvereine, und als Siebenter ein Mitglied des Börsenvereins-Vorstandes. Es müßten dann allerdings Vorkehrungen getroffen werden, wie es gehalten werden soll, wenn Einer oder der Andere der zu Sitz und Stimme in der Commission Berechtigten rezusiren würde. Es könnte sich fragen, ob man diesen Sitz in anderer Weise besetzen, oder ob er als vacant bezeichnet werden, und die Commission ohne diese Stimme weiter berathen solle?

Herr Pary: Meine Herren! Wenn der Börsenvereins-Vorstand überhaupt diese Sache in die Hand nimmt, dann muß er meiner Meinung nach auch den Muth haben, auf die Bresche zu eilen und die Sache zu vertreten; das kann er aber nur dann, wenn er nach Prüfung der ihm vom Verbandsvorstand eingereichten Akten selbst das Verdict fällt: Hier liegt berufsmäßige Schlennderei vor, — und dann an die Verleger herangeht, die zu seinen Händen, und meiner Idee nach auch zu seiner Entscheidung aller betreffenden Fragen, diese Erklärung abgegeben haben. So sehr ich sonst in anderen Sachen den etwas schwerfälligen Gang von Beschlüssen des Börsenvereins-Vorstandes beklage, — für diesen Fall ist mir ein Circulandum, welches an alle sechs Mitglieder desselben geht, nicht zu schwerfällig —, weil dasselbe eine Garantie bietet dafür, daß nur nach reiflichster Erwägung eine Entscheidung zu Stande kommt. Ich bin auch überzeugt, daß es dem Gesamt-Buchhandel vollkommen genügt, wenn er weiß: die sechs Vorstandsmitglieder haben die Angelegenheit berathen, und sind zu dem und dem Entschluß gekommen. Lebhaft würde ich es beklagen, wenn wir uns nicht stark genug fühlten, das allein zu machen, sondern nun wieder nach einer Stütze griffen bei den Verlegervereinen oder anderen Vereinen. Was die Verlegervereine speciell betrifft, so scheint mir aus den zwei Mal wiederholten Verhandlungen der drei Vorstände zu erhellen, daß die Herren nach Beschluß ihrer respectiven Vereine principiell dagegen sind, überhaupt die Competenz der Verlegervereine zu erweitern. Sie wollen auf dem Standpunkt verharren: die Verlegervereine sind lediglich dazu da, ordnungsmäßige Zahlung herbeizuführen, und sollen sich absolut nicht in diese Angelegenheit mischen. Deshalb, glaube ich, ist das vergebliches Bemühen.

Herr Vorsitzender Kröner: Ich war ursprünglich der Meinung des Herrn Pary, und will mittheilen, weshalb ich von derselben zurückkehrte. Es war hier in Leipzig bei einer Besprechung mit den Vertretern angesehenen Firmen, wo mir entgegengehalten wurde, man sei bedenklich, weil man nicht wissen kann, ob nicht der Börsenvereinsvorstand eines schönen Tags aus lauter Sortimentern bestehen werde. Die Wahlen seien jetzt durch die Stimmvertretung in ihren Händen, und man wolle wenigstens eine Garantie haben, daß nicht lediglich Sortimenter zur Beurtheilung solcher Fälle berufen würden. Der Grund, weshalb viele Verleger geneigt sind, dem Börsenvereins-Vorstand oder einer von demselben eingesetzten Commission den Vorzug zu geben vor dem Verbandsvorstand, ist ja verständlich; andererseits muß man auch zugestehen, daß der Fall eintreten kann, daß der Börsenvereins-Vorstand oder seine Majorität einmal aus Sortimentern bestehen werde.

Herr Seemann: Eine Berathung des einzelnen Falles kann wohl nicht gut eintreten, wenn der Börsenvereins-Vorstand entscheiden soll. Unter Berathung versteht man doch einen mündlichen Meinungsaustrausch. Denken Sie sich, ein solcher Fall sei zweifelhaft, so daß man wünscht, die specielle Meinung der Collegen zu hören, dann ist das doch auf schriftlichem Wege sehr umständlich. Ich halte dafür, daß eine derartige Commission, sie mag zusammengesetzt sein wie sie will, an einem Orte sein muß.

Später, wenn die Sache einmal eingebürgert ist, werden ja die Fälle, wo die Commission zusammentreten muß, überhaupt seltener vorkommen, aber für den Anfang bin ich der Meinung, daß es durchaus nothwendig ist, daß die Mitglieder der Commission an einem Orte ansässig sind.